

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB
und der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs.2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Gemeinde Aitrang

Außenbereichssatzung "Wenglingen "

Der Gemeinderat Aitrang hat in seiner Sitzung am 06.07.2026 beschlossen die Außenbereichssatzung „Wenglingen“ aufzustellen.

In der Sitzung am 06.07.2026 hat der Gemeinderat Aitrang den vom Architekturbüro Hörner & Partner ausgearbeiteten Entwurf zur Außenbereichssatzung „Wenglingen“, bestehend aus Textteil, Begründung und Planteil, in der Fassung vom 06.07.2026, gebilligt und beschlossen diesen öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 707, 708, 713, 718, 720, 721/2, 723, 723/2, 723/3, 725, 807/3 und Teilflächen der Fl.Nrn. 705, 706, 706/2, 710/4, 714, 715, 716, 717, 719, 721, 722, 722/1, Gemarkung Wenglingen.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung soll der bereits vorhandene bebaute Bereich im Außenbereich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Ziel ist es, eine maßvolle, bestandsorientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnnutzung sowie ggf. kleiner Handwerks- und Gewerbebetriebe zu ermöglichen, ohne den Siedlungsbereich nach außen zu erweitern und ohne eine weitere Zersiedelung oder Splittersiedlung zu fördern. Zugleich sollen die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz gewahrt und mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Einklang gebracht werden.

Der nachfolgende Lageplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.07.2026 zur Außenbereichssatzung „Wenglingen“ werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher nicht erstellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Außenbereichssatzung „Wenglingen“ mit Begründung werden in der Zeit vom

31.07.2026 bis einschließlich 21.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Aitrang unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.aitrang.de> -> Aktuelles

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die genannten Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in den Räumen der Gemeinde Aitrang, Lindenstraße 30, 87648 Aitrang, während der üblichen Dienststunden der Gemeinde (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr) und in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an folgende E-Mailadresse übermittelt werden: planung@biessenhofen.bayern.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Aitrang, 21.07.2026

gez.

Michael Hailand

Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.07.2026

Abgenommen am:

Das Verfahren wird während der Auslegungszeit parallel auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.